

25. Juli 2012

ANONYMISIERT

Eingeschrieben

An

**Staatsanwaltschaft 4
des Kantons Zürich
Molkenstrasse 15/17
8004 Zürich**

Strafanzeige gegen das Kinderspital Zürich sowie gegen die Eltern die Anweisung gegeben haben, dass ihre Kinder beschnitten werden sollen.

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr

Diversen Medienmitteilungen (beiliegend Kopien von Artikel des «XXXX» vom XX. Juli 2012) konnten und können Sie entnehmen, dass das Zürcher Kinderspital ein Moratorium für religiös begründete Beschneidungen verfügt habe.

Demzufolge haben am Kinderspital Zürich offensichtlich religiös begründete Beschneidungen stattgefunden.

Gemäss Strafgesetzbuch Artikel 10 Absatz 3 gilt :

3 Vergehen sind Taten, die mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht sind.

Gemäss Strafgesetzbuch Artikel 123 Absatz 2 gilt betreffend «Einfache Körperverletzung» :

2. Die Strafe ist Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, und der Täter wird von Amtes wegen verfolgt, ... , wenn er die Tat an einem Wehrlosen oder an einer Person begeht, die unter seiner Obhut steht oder für die er zu sorgen hat, namentlich an einem Kind.

Gemäss Strafgesetzbuch Artikel 24 Absatz 1 gilt betreffend «Teilnahme, Anstiftung» :

1 Wer jemanden vorsätzlich zu dem von diesem verübten Verbrechen oder Vergehen bestimmt hat, wird nach der Strafandrohung, die auf den Täter Anwendung findet, bestraft.

Gemäss Strafgesetzbuch Artikel 25 gilt betreffend «Gehilfenschaft» :

Wer zu einem Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich Hilfe leistet, wird milder bestraft.

Gemäss Strafgesetzbuch Artikel 11 Absatz 2 gilt betreffend «Begehen durch Unterlassen» :

2 Pflichtwidrig untätig bleibt, wer die Gefährdung oder Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes nicht verhindert, obwohl er aufgrund seiner Rechtstellung dazu verpflichtet ist, namentlich auf Grund:

a. des Gesetzes; (...) d. der Schaffung einer Gefahr.

Bei Operationen kann es geschehen dass Fehler gemacht werden und dass auch dann Infektionen auftreten wenn die Vorsichtsmassnahmen gut sind. Insbesondere wenn Infektionen durch sogenannte MRSA, also multipel-Antibiotika-resistente Keime erfolgen, das geschieht allein in der Schweiz (aktuelle Zahlen sind mir nicht bekannt) gemäss Medienmitteilungen mehr als 1'000 Mal pro Jahr, wären die Auswirkungen auf ein Kind, bzw. dessen Gesundheit, bzw. dessen ganzes Leben, massiv.

Diese Strafanzeige richtet sich gegen die Ärzte des Kinderspitals Zürich, gegen Mitglieder der Klinikleitung des Kinderspitals Zürich und gegen die Eltern der betroffenen Kinder.

Die Eltern der betroffenen Kinder

Die Eltern der betroffenen Kinder sind rechtlich für ihre Kinder verantwortlich, die Kinder stehen unter ihrer elterlichen Sorge und Obhut.

Die Eltern können mit Sicherheit lesen, sie waren also sehr wohl fähig, sich über die betreffenden Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuchs zu informieren. Irrtümer über die Rechtslage können hier nicht vorgeschoben werden.

Dass Strafverfolgungsbehörden, trotz der klaren Anweisung im Artikel 123, solche Taten seien « von Amtes wegen » zu verfolgen, einfach nichts getan haben, somit keine Strafverfolgungen erfolgten, ändert nichts an der klaren Regelung gemäss Artikel StGB 123 bzw. Artikel 24, setzt auch die Bestimmungen der Bundesverfassung sowie die Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention die in der Schweiz gilt, nicht ausser Kraft.

Ob diese Eltern diese Beschneidungen selbst ausgeführt haben oder ob sie diese in Auftrag gegeben haben, kommt für das Kind auf das Gleiche heraus.

Ohne schriftliche Einverständniserklärungen der Eltern hätten die Ärzte diese Eingriffe nicht vorgenommen. Diese schriftlichen Einverständniserklärungen belegen somit klar und deutlich, dass diese Eingriffe von den jeweiligen Eltern angeordnet wurden.

Diese Eltern haben medizinisch nicht erforderliche Eingriffe an ihren Kindern angeordnet, an wehrlosen Personen für die sie die elterliche Sorge ausüben, bzw. rechtlich verantwortlich sind. Anzunehmenderweise haben diese Eltern, deren Anzahl unbekannt ist, somit vorsätzlich gegen StGB Artikel 123, bzw. Artikel 24 Absatz 1 verstossen.

Es liegt an Richtern, festzustellen, wer mehr Täter ist, und wer weniger Täter ist. Sind die auftraggebenden Eltern die Täter und die ausführenden Ärzte nur Gehilfen, oder sind die Ärzte die eigentlichen Täter und die Eltern die Anstifter dazu ?.

Bezüglich diesen Eltern sollten die Strafgerichte auch Anordnung geben, dass von zuständigen Behörden geprüft wird, inwieweit diese Eltern denn geeignet sind, die elterliche Sorge sowie die Obhut bezüglich diesen Kindern auszuüben.

Ärzte des Kinderspitals Zürich

Die begangenen Eingriffe waren ganz klar nicht medizinisch begründet. Es handelte sich somit um nicht notwendige Eingriffe in die körperliche Integrität der betreffenden Kinder.

Diese Ärzte können mit Sicherheit lesen, sie waren also sehr wohl fähig, sich über die betreffenden Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuchs zu informieren. Irrtümer über die Rechtslage können hier nicht vorgeschoben werden.

Es liegt an Richtern, festzustellen, wer mehr Täter ist, und wer weniger Täter ist. Sind die auftraggebenden Eltern die Täter und die ausführenden Ärzte nur Gehilfen, oder sind die Ärzte die eigentlichen Täter und die Eltern die Anstifter (Art 24 StGB) dazu ?.

Mindestens machten sich die Ärzte gemäss StGB Artikel 25 der Helferschaft schuldig.

Mögliche Schäden am Kind, bzw. an dessen Gesundheit, wurden billigend in Kauf genommen.

Manager (Klinikleitung) des Kinderspitals Zürich

Offensichtlich wurden diese medizinisch unbegründeten Eingriffe durch die Leitung der Klinik ausdrücklich bewilligt.

Diese Manager können mit Sicherheit lesen, sie waren also sehr wohl fähig, sich über die betreffenden Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuchs zu informieren. Irrtümer über die Rechtslage können hier nicht vorgeschoben werden.

Einerseits haben diese Personen angeordnet oder zugelassen, (aus finanziellen Gründen ?), dass diese Operationen durchgeführt wurden, dabei haben sie, möglicherweise lebenslange, Schäden für die Kinder billigend in Kauf genommen.

Es liegt an Richtern, festzustellen, wer mehr Täter ist, und wer weniger Täter ist. Sind die auftraggebenden Eltern die Täter und die ausführenden Ärzte sowie die Klinik-Manager nur Gehilfen, oder sind die Ärzte die eigentlichen Täter und die Eltern und die Klinik-Manager « nur » die Anstifter (Art 24 StGB) ? . Haben die Klinik-Manager die Ärzte dazu angestiftet Täter zu sein oder haben sie es pflichtwidrig unterlassen, die Verletzung eines strafrechtlich geschützten Rechtsgutes zu verhindern ?

Diese Personen haben anzunehmenderweise gegen StGB Artikel 24 Absatz 1 sowie gegen StGB Artikel 11 Absatz 2 verstossen.

Beweggrund für diese Anzeige :

Die Schweiz verfügt über eine Bundesverfassung mit schönen Grundrechten darin, in der Schweiz gilt der Staatsvertrag « Europäische Menschenrechtskonvention », in der Schweiz gilt der Staatsvertrag « Übereinkommen über die Rechte des Kindes » und schweizer Politiker, insbesondere Bundesräte, weisen gerne auf die « humanitäre Tradition » der Schweiz hin.

Es geht nicht an, dass Eltern mit ihren Kindern derart umgehen, es geht nicht an dass Spitäler und Ärzte solche Praktiken unterstützen, es geht nicht an, dass Einwohner, Politiker und Behörden dieses Landes sich über Bestimmungen in Verfassung, Staatsverträgen und Gesetz hinwegsetzen.

Ich erwarte von Ihnen eine schriftliche Bestätigung :

- dass diese Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft Zürich eingegangen ist,
- welche Angelegenheit diese Strafanzeige betrifft,
- und gegen wen sich diese Strafanzeige wendet.

Angeschuldigte oder andere Personen, insbesondere streng-religiöse Personen, könnten möglicherweise gegen Anzeigeersteller mobbing betreiben oder sogar gewalttätig werden. Dementsprechend ist meine Adresse sorgfältig geheimzuhalten.

Mit freundlichem Gruss

ANONYMISIERT